

**Handreichung zur Behandlung von Plagiatsverdachtsfällen, die im Zusammenhang mit
Qualifikationsarbeiten stehen**

- 1** Die Verdachtsmeldung geht von der Untersuchungskommission ein.....**4**
- 1A** Die Verdachtsmeldung geht direkt vom Hinweisgeber ein.....**2**

- 2** Der Hinweisgeber gibt eine Kontaktadresse an: Weiterleitung an das Ombudskollegium;
Information des Hinweisgebers über die Weiterleitung
- 2A** Der Hinweisgeber ist anonym und ohne Möglichkeit zur Kontaktaufnahme..... **3**

- 3** Der Verdachtsmeldung sind Belege oder hinreichende Anhaltspunkte beigelegt, die eine
Prüfung des Verdachts ermöglichen. Die Meldung ist zur weiteren Bearbeitung an das
Ombudskollegium weiterzuleiten.
- 3A** Werden keine Belege oder hinreichenden Anhaltspunkte vorgelegt, die den Verdacht
wissenschaftlichen Fehlverhaltens nachvollziehbar begründen, kann eine
Weiterverfolgung des Verdachts nicht erfolgen (§ 10 Abs. 2 der Regeln zur Sicherung guter
wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der
Universität Rostock vom 5. Mai 2023).

- 4** Je nach fakultätsinterner Regelung zur Zuständigkeit in Promotions- und
Habilitationsverfahren ist der Vorgang entweder an das hierfür zuständige Gremium
weiterzuleiten oder es ist durch Beschluss des Fakultätsrats eine Prüfungskommission
einzusetzen. Diese hat die Aufgabe, den Plagiatsverdacht zu untersuchen und
insbesondere Art und Schwere des festgestellten Fehlverhaltens zu bewerten. Hierbei
kann die Einbeziehung externer fachlicher Expertise zweckmäßig sein.

Nach Abschluss der Prüfung ist über die weiteren Konsequenzen zu entscheiden. Kommt die Prüfungskommission zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für eine Aberkennung des akademischen Grades vorliegen, ist eine entsprechende Entscheidung durch das nach der jeweiligen Ordnung zuständige Fakultätsgremium, in der Regel den Fakultätsrat, zu treffen oder zu bestätigen.

Vor einer belastenden Entscheidung ist der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Es wird empfohlen, diesen Verfahrensschritt in Abstimmung mit dem Justizariat durchzuführen.

Nach Ablauf der Rechtsbehelfs- bzw. Einspruchsfrist ist die Aberkennung des akademischen Grades, sofern keine neuen entscheidungserheblichen Gesichtspunkte vorgebracht wurden, die eine erneute Bewertung des Sachverhalts erforderlich machen, in Abstimmung mit der Promotionsstelle formal zu vollziehen.

Die Untersuchungskommission ist über den Ausgang des Verfahrens zu informieren.